

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Konsumentenschutzgesetz zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

- 1 Gültigkeit**
Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind ein Bestandteil des Angebotes und gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Dies gilt auch dann, wenn anderslautende Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben. Subsidiär zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gilt die ÖNORM B 2110 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- 2 Angebot und Entwurf**
2.1 An Angebote, die keine besondere Annahmefrist enthalten, ist ENGIE 30 Tage gebunden.
2.2 Für den Interessenten kostenlos und daher unverbindlich erstellte Projekte bleiben geistiges Eigentum von ENGIE und dürfen ohne deren ausdrückliche, rechtlich verbindliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden, widrigenfalls ENGIE berechtigt ist, die aufgelaufenen Projektkosten vergütet zu erhalten. Würden dem Interessenten Entwürfe, Berechnungen, Mengenaufstellungen usw. übergeben, so hat dieser im Falle der Nichterteilung eines Auftrages an ENGIE die überlassenen Unterlagen zurückzugeben.
- 3 Vertrag, Vertretungsbefugnis**
3.1 Der Vertrag wird erst rechtsgültig, wenn die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt wurde (Auftragsbestätigung).
3.2 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden.
3.3 Abweichungen von den dem Angebot oder Projekt zugrundeliegenden Plänen, Angaben, Basiswerten sowie sonstigen Projekt- und Vertragsgrundlagen sind ENGIE unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da sonst keinerlei Gewähr für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte geleistet werden kann.
3.4 ENGIE ist berechtigt, (auch überwiegende) Teile des Auftrages ohne Zustimmung des Auftraggebers an Subunternehmer zu vergeben.
3.5 ENGIE wird dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung jene Personen schriftlich bekannt geben, die (neben den zur Vertretung der Gesellschaft nach außen befugten Personen laut Firmenbuch) zur Abgabe und Entgegennahme von für ENGIE verbindlichen Erklärungen sowie von Zusatzaufträgen oder Zahlungen an ENGIE berechtigt sind. Sonstige Personen (insbesondere Montagemitarbeiter) können ENGIE nicht wirksam vertreten.
- 4 Umfang der Lieferung und Leistung**
4.1 Zum Leistungsumfang gehören ausschließlich jene Leistungen, die im Angebot ausdrücklich genannt werden.
4.2 Für die Ausführung des Auftrages sind folgende Unterlagen verbindlich: bei Projektierung durch ENGIE deren Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen; bei Projektierung durch den Auftraggeber oder einen Dritten die an ENGIE übergebenen Pläne und schriftlichen Leistungsbeschreibungen.
4.3 Alle Bauarbeiten sowie sonstige Professionistenarbeiten, soweit sie im Angebot nicht ausdrücklich genannt wurden, sind im Liefer- und Leistungsumfang nicht enthalten.
- 5 Preise, Mehrkosten**
5.1 Die Angebotspreise gelten bei Bestellung des gesamten Angebotes, bei Teilleistungen behält sich ENGIE eine Anpassung der Preise vor.
5.2 Es wird vorausgesetzt, dass die Lieferung bzw. Montage in einem Arbeitsgang ohne Unterbrechung vorgenommen werden kann und der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Mehrkosten, die durch nicht von ENGIE zu vertretenden Behinderungen bzw. Verzögerungen, unabhängig von ihrer Dauer, entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber trägt auch die Mehrkosten aus allfälligen, bei Angebotsabgabe nicht bekannten (Behörde-) Auflagen.
5.3 Basis der Lohn- und Materialpreise ist das Angebotsdatum. Preisberichtigungen infolge geänderter Lohn- oder Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
5.4 Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten, werden als Mehrleistung entsprechend ihrem Aufwand zu den Bedingungen und Verrechnungssätzen von ENGIE im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung durchgeführt. Dies gilt auch für
- 6 Zahlung**
6.1 Bei Liefergeschäften sind die Zahlungen, wenn nicht anders vereinbart, spesenfrei auf ein von ENGIE bekanntgegebenes Konto, ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten:
30% des Auftragswertes ex. Inbetriebnahme als Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung als Anzahlungsrechnung.
Die restlichen 70% des Auftragswertes ex. Inbetriebnahme bei Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft in der Form einer Teilrechnung.
Die Inbetriebnahme wird nach tatsächlicher Durchführung in Rechnung gestellt.
6.2 Bei der Errichtung von Anlagen ist ENGIE berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen.
6.3 Bei Verrechnung nach Aufmaß hat diese abschnittsweise gemäß Baufortschritt stattzufinden. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch ENGIE hat die gemeinsame Vornahme des Aufmaßes zu erfolgen. Beteiligt sich der Auftraggeber an dem Aufmaß nicht, erkennt er damit das Aufmaß von ENGIE an.
6.4 Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen bestrittener Mängel, sonstigen von ENGIE nicht anerkannten Gegenforderungen oder von ENGIE nicht zu vertretenen Gründen zurückzuhalten oder zu kürzen.
6.6 Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, kann ENGIE
a) eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen und die eigene Leistung bis zum Eingang der rückständigen Zahlung aufschieben,
b) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz verrechnen,
c) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.
6.7 Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Montage (Pos. 5.2[2]), die nicht von ENGIE zu vertreten sind, ist ENGIE berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.
6.8 Ein etwaiger Halbrücklass kann durch einen Bankgarantiebrief abgesichert werden. Dieser Halbrücklass ist binnen 14 Tagen nach Eingang des Bankgarantiebriefes beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
6.9 Die gelieferten Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten Eigentum von ENGIE. ENGIE behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und nach erfolgter Mahnung die Zahlung nicht erfolgt ist.
- 7 Lieferung, Übernahme**
7.1 Die Lieferung bzw. Leistung ist innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist(en) zu erbringen.
7.2 Die Lieferfrist muss beiderseits einvernehmlich neu festgelegt werden, wenn:
- Hindernisse auftreten, die nicht von ENGIE zu vertreten sind und eine fristgerechte Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung verhindern.
- aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen bedingen.
- Hindernisse auftreten, ungeachtet, ob sie bei ENGIE, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z. B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Brand, Streik, Teilstreik (auch bei Vorlieferanten), Aussperrung, behördliche Maßnahmen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken.
- der Auftraggeber mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
7.3 ENGIE ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.
7.4 Die Leistung wurde termingerecht erbracht, wenn die Anlage bei Ablauf der Lieferfrist betriebsbereit ist. Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Anlage widmungsgemäß genutzt werden kann und keine wesentlichen Mängel die Nutzung verhindern. Auf die Fertigstellung der Gesamtanlage bzw. von Leistungen Dritter kommt es nicht an. Mit dem Erreichen der Betriebsbereitschaft gilt die Leistung als vom Auftraggeber übernommen.
7.5 ENGIE ist berechtigt, die Übernahme bereits vor Erreichen der

- fertiggestellt und sich die Fertigstellung ohne Verschulden von ENGIE bereits mehr als 1 Monat verzögert. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung von ENGIE zwar fertiggestellt ist, jedoch ein etwaig vereinbarter Probetrieb ohne Verschulden von ENGIE nicht möglich ist. Der Auftraggeber hat die Leistung in diesen Fällen binnen 14 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch ENGIE zu übernehmen oder der Übernahme begründet zu widersprechen, andernfalls diese als übernommen gilt. Ist die Durchführung eines Probetriebes ohne Verschulden von ENGIE nicht unmittelbar anschließend an die Fertigstellung der Anlage möglich, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.6 Haben ENGIE und der Auftraggeber abweichend von den obigen Bestimmungen schriftlich eine förmliche Übernahme vereinbart, so gilt Punkt 10.2 der ÖNORM B 2110 sinngemäß.
- 7.7 ENGIE ist berechtigt, bei vorzeitiger Fertigstellung von Teilen der Leistung eine Teilübernahme zu verlangen, soweit diese selbstständig betrieben werden können.
- 8 Gefahrtragung, Versand und Anlieferung**
- 8.1 ENGIE übernimmt keine Haftung für jegliche nicht von ENGIE zu vertretende auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material vor der Übergabe, insbesondere nicht durch höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und Sachbeschädigung durch den Auftraggeber oder Dritte. Dies gilt auch bei Untergang des Werks / Materials.
- 8.2 Für Warenlieferungen gilt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft), im Übrigen die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 8.3 Aus einer Inbetriebnahme der Anlage durch den Kunden vor dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übernahme wird nicht gehaftet.
- 8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Lieferungen von ENGIE entsprechende Anfahrtsmöglichkeiten bereitzustellen.
- 8.5 Die Verpackung der Teil- und Vorlieferungen erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9 Montage, Pflichten des Auftraggebers**
- 9.1 Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen zu treffen, um eine ungehinderte Fertigstellung der Vertragsleistungen durch ENGIE ohne Unterbrechung zu ermöglichen.
- 9.2 Erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, elektrischer Strom für Schweißaggregate und Werkzeuge sowie Wasser, Betriebsmittel und elektrischer Strom für den Probetrieb sind vom Auftraggeber - falls nicht schriftlich abweichend geregelt - rechtzeitig und kostenlos am Verwendungsort zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 ENGIE sind geeignete, verschließbare Aufenthaltsräume für das Montagepersonal sowie geeignete, verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Material und die Werkzeuge auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber übernimmt die Entsorgung des Verpackungsmaterials. Für die rechtzeitige Einholung von Import- oder Exportlizenzen, Genehmigungen oder behördlichen Bewilligungen ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verantwortlich.
- 10 Gewährleistung**
- 10.1 ENGIE leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Angebotsabgabe entsprechen. Die in Katalogen Prospekten, Preislisten, etc. enthaltenen Angaben von ENGIE sind nur maßgeblich, wenn deren Einhaltung durch ENGIE im Angebot ausdrücklich zugesichert wurde.
- 10.2 Bei Reparatur- und Änderungsarbeiten an bestehenden Anlagen erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von ENGIE nur auf den reparierten bzw. geänderten Teil.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist bei Unternehmensgeschäften (vom Tag der probeweisen Inbetriebsetzung an gerechnet) dauert 1 Jahr, längstens jedoch 11/2 Jahre nach Lieferung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft. Werden Teile der Anlage über Wunsch des Bauherrn oder des Auftraggebers vorzeitig in Betrieb genommen (z.B. provisorischer Kühlbetrieb), beginnt die Gewährleistungsfrist für die in Betrieb gesetzten Teile mit dem Tag der Inbetriebsetzung. Bei Lieferung an Letztverbraucher gelten die Gewährleistungsfristen des ABGB.
- 10.4 Der Auftraggeber ist - bei sonstiger Genehmigung der Lieferung bzw. Leistung als mangelfrei - zur schriftlichen Mängelrüge innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Die Vermutung gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 10.5 ENGIE kann nach eigener Wahl verbessern oder austauschen oder sogleich eine Preisminderung gewähren.
- 10.6 Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat ENGIE nur dann aufzukommen, wenn ENGIE dem schriftlich zugestimmt hat.
- 10.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Schäden, die aus Ursachen entstanden sind, die nicht im Einflussbereich von ENGIE liegen, wie etwa aus mangelhafter Bauausführung und Fremdeinwirkung, bei Abweichung der Wärme-/Kälteträgereigenschaften von den seitens ENGIE/des Herstellers geforderten bzw. dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen, Frostschäden, natürliche Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemische oder elektrische Einflüsse, falsche Bedienung oder unsachgemäße Behandlung und übermäßige Beanspruchung.
- 10.8 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis von ENGIE Änderungen, sonstige Arbeiten oder Reparaturen an der Anlage vorgenommen werden.
- 10.9 Reparatur, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungsfrist der Gesamtanlage.
- 10.10 Wird eine Anlage oder werden Anlagenteile auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, Plänen u. A. des Auftraggebers angefertigt so leistet ENGIE nur Gewähr, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt, nicht jedoch auf die Richtigkeit dieser Angaben. Eine Prüf- und Warnpflicht von ENGIE hierfür wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall ENGIE wegen allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 10.11 ENGIE leistet keine Gewähr für die Tauglichkeit des vom Auftraggeber beigestellten Materials. Eine Prüf- und Warnpflicht von ENGIE hierfür sowie für Vorleistungen Dritter wird ausgeschlossen.
- 10.12 Die gelieferten Anlagen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Lieferanten über die Behandlung des Liefergegenstandes - insbesondere Wartungsvorschriften - und sonstigen, vom Lieferanten gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Auf eine sorgfältige Beachtung der Betriebsanleitung wird ausdrücklich hingewiesen.
- 11 Haftung, Pönale**
- 11.1 Die Haftung von ENGIE im Falle leichter Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Vermögensschäden (insbesondere) entgangenen Gewinn und Folgeschäden. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB gilt nicht.
- 11.2 Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ist ausgeschlossen.
- 11.3 Ersatzansprüche gegen ENGIE verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden.
- 11.4 Ist ENGIE aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zur Leistung von Vertragsstrafen verpflichtet, so stellen diese den durch ENGIE zu leistenden Maximalersatz dar.
- 11.5 Können pönalisierte Termine aus Gründen, die nicht von ENGIE zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, so gelten die neu festgesetzten Termine nur dann als pönalisiert, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.
- 12 Rücktritt vom Vertrag**
- ENGIE ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,
- wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt.
 - wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass ENGIE wirtschaftliche Nachteile bei Aufrechterhaltung des Vertrages befürchten muss.
 - wenn ENGIE die Aufrechterhaltung des Vertrages aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.
- 13 Datenschutz**
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz durchzuführen.
- Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber wird ENGIE als Verantwortlicher personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers (die "Betroffenen") zum Zwecke der Vertragsabwicklung und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten. Die genauen Zwecke sowie die jeweils verarbeiteten Daten und Rechtsgrundlagen sind auf der Webseite von ENGIE (www.engie.at) in der Datenschutzerklärung ersichtlich.
- Den Betroffenen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Entsprechende Anfragen sind an office-ek@engie.com zu richten. Dem Betroffenen steht weiters ein Beschwerderecht zu, das an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zu richten ist.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Information gemäß dieser Klausel an die Betroffenen gemäß den Vorgaben der DSGVO zur Verfügung zu stellen.
- 14 Sonstiges**
- 14.1 Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Hauptsitz von ENGIE. Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag entscheidet das Bezirksgericht Bregenz. ENGIE ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 14.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 14.3 Gegenforderungen von ENGIE sowie von anderen Unternehmen der ENGIE Austria-Gruppe können, auch wenn sie andere Geschäftsfälle betreffen, von jeglichen Ansprüchen des Auftraggebers in Abzug gebracht werden. Sollten Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.